

Landratsamt Landsberg am Lech

Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle



Az. 5651 - 24

Tiergesundheitsrecht; Fischseuchenverordnung; Amtlich festgestellter Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche Infektiöse Hämatopoetische Nekrose der Salmoniden (IHN)

Anlagen:

- 1 Karte mit Sperrgebiet (Anlage 1)
- 1 Karte mit Sperr- und Überwachungsgebiet (Anlage 2)

Das Landratsamt Landsberg am Lech erlässt auf Grund des Ausbruchs der nicht exotischen Fischseuche Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Es wird ein Sperrgebiet festgelegt. Dieses Sperrgebiet umfasst in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie den geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, den in Anlage I eingezeichneten Bereich.
- 2. Für das Sperrgebiet gilt kraft Gesetz folgendes:
 - 2.1. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind nach n\u00e4herer Anweisung des Landratsamtes Landsberg am Lech, Sachgebiet 23 – Veterin\u00e4rwesen und Verbraucherschutz – (Veterin\u00e4ramt Landsberg am Lech) auf die Infekti\u00f6se H\u00e4matopoetische Nekrose (IHN) zu untersuchen

und

- 2.2. unterliegen der behördlichen Beobachtung.
- 2.3. Wer Fische aus Aquakultur aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung des Veterinäramtes Landsberg am Lech.

Benötigen Sie einen individuellen Termin außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten oder benötigen Sie bei einer persönlichen Vorsprache einen barrierefreien Zugang, rufen Sie uns bitte an.

Postanschrift

 $Landratsamt\ Landsberg\ am\ Lech,\ Von-K\"{u}hlmann-Str.15,\ 86899\ Landsberg\ am\ Lech$

Dienstgebäude - Gewerberecht, Gesundheits- und Veterinärrecht, Lebensmittelkontrolle Außenstelle 10 • Justus-von-Liebig-Str. 12 • 86899 Landsberg am Lech

Vermittlung: Tel: 08191/129-0 - Fax: 08191/129-1011

E-Mail: poststelle@LRA-LL.bayern.de Internet: http://www.landkreis-landsberg.de Öffnungszeiten: Mo - Fr: 8:00 - 12:00. Di: 14:00 - 16:00 / Do: 14:00 - 18:00 Bankverbindungen
Sparkasse Landsberg-Dießen

BLZ 700 520 60, Kto. 422 IBAN: DE39 7005 2060 0000 0004 22 BIC: BYLADEM1LLD VR-Bank Landsberg-Ammersee eG BLZ 700 916 00, Kto. 52 03 00 7 IBAN: DE19 7009 1600 0005 2030 07 BIC: GENODEF1DSS

- 3. Es wird außerhalb des unter Nr. 1 bezeichneten Sperrgebietes ein Überwachungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst den in Anlage II umkreisten Bereich.
- 4. Für das Überwachungsgebiet gilt kraft Gesetz folgendes:

Das Veterinäramt Landsberg am Lech kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 Fischseuchenverordnung (Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle in genehmigten Aquakulturbetrieben) hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.

- 5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird, soweit nicht bereits gem. § 37 Tiergesundheitsgesetz kraft Gesetzes bestehend, angeordnet.
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- 7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

1. In zwei Aquakulturbetrieben wurde am 21.02.2019 durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bei Regenbogenforellen das IHN-Virus- Genom mittels PCR nachgewiesen. Im einem Aquakulturbetrieb wurde bereits am 14.02.2019 durch den Tiergesundheitsdienst Bayern e. V. bei Regenbogenforellen das IHN-Virus- Genom mittels PCR nachgewiesen. In der daran anschließenden Zellkultur konnte am 25.02.2019 das IHN-Virus angezüchtet werden.

Somit liegt der Ausbruch der anzeigepflichtigen Fischseuche Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Fischseuchenverordnung vor.

Nach § 27 Fischseuchenverordnung ist nach dem Ausbruch einer nicht exotischen Seuche ein Sperrgebiet sowie ein Überwachungsgebiet festzulegen, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Die IHN unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

- Das Landratsamt Landsberg am Lech ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig gem. gem. § 5 Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in den jeweils gültigen Fassungen.
- 3. Die angeordneten Maßnahmen unter den Nrn. 1. bis 4. stützen sich auf § 27 Fischseuchen-Verordnung i. V. m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 21 Abs. 2 Satz 2 Fischseuchen-Verordnung.

- 4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Nrn. 1 bis 4 der Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit sie nicht bereits kraft Gesetzes (§ 37 Tiergesundheitsgesetz) besteht, um ein Verbreitungsrisiko der Fischseuche soweit wie möglich auszuschließen. Eine Ausbreitung der Fischseuche kann einen immensen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden für Dritte nach sich ziehen (Art. 12, 14 GG).
 - Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Sofortvollzug dieses Bescheides, müssen die Interessen der Betroffenen (Art. 19 Abs. 4 GG) zurücktreten.
- Die Nummer 6. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
- 6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Bei der Infektiösen Hämatopoetischen Nekrose der Salmoniden (IHN) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

IHN ist eine Infektionskrankheit der Regenbogenforellen, verschiedenen Pazifischer Lachse und des Atlantischen Lachses. Bachforellen und Saiblinge gehören zu den Überträgerarten. Diese Fische erkranken nicht, können die IHN jedoch übertragen. Die auffälligsten klinischen Erscheinungen der IHN sind die Absonderung der Fische vom

Schwarm, Dunkelfärbung der Haut, "Glotzaugen" sowie vielfältige Hautblutungen.

2. Wer im Sperrgebiet Fische hält, hat diese und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Tiergesundheitsgesetz der zuständigen Behörde (Veterinäramt Landsberg am Lech) anzuzeigen.

Thomas Eichinger Landrat